

Statistische Berichte



Kennziffer: C IV 9 - 13 - 3j16 Mai 2017

Agrarstrukturerhebung 2016

Methoden und Vorbemerkungen

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Herr Brück 0611 3802-513 Herr Führer 0611 3802-519

E-Mail agrar@statistik.hessen.de

Telefax 0611 3802-590

Internet https://www.statistik.hessen.de

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter https://www.statistik.hessen.de "AGB" abrufbar.

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

(oder bei Veränderungsraten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)

- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsraten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsraten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

		Seite
1.	Vorbemerkungen	2
1.1	Begriffsdefinitionen	7
2.	Erhebungsunterlagen	24
2.1.	Stichprobe	24
2.1.1.	Ergänzungsbogen E	69
2.2.	Nichtstichprobe	71
2.3.	Forst	100

Vorbemerkungen

1) Allgemeines zur Agrarstrukturerhebung (ASE) 2016

Die ASE wurde in Hessen zum Stichtag 1. März 2016 durchgeführt. Befragt wurden alle Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist. Die ASE wurde in allen landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Die Bodennutzungshaupterhebung 2016 wurde in die ASE integriert. Mit den Ergebnissen wurden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EGBetriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Ziel der Erhebung war die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen.

2) Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975).

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABI. L 321 vom 01.12.2008, S. 14, ABI. L 308 vom 24.11.2009, S. 27).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

3) Aufbau der Erhebung

Einen Überblick über Aufbau, zu erfragende Merkmalskomplexe und Art der Befragung, total in allen Betrieben oder repräsentativ mittels Stichprobe, gibt das nachfolgende Schema: (Quelle: StBA)

Merkmalskomplexe der Agrarstrukturerhebung 2016 in landwirtschaftlichen Betrieben*)

Me	erkmalskomplex	Wer wird befragt?
•	Lagekoordinaten des Betriebssitzes ¹⁾	Alle landwirtschaftlichen Betriebe
•	Rechtsform	Alle landwirtschaftlichen Betriebe
•	Boden-utzung und pflanzliche Erzeugung²) Anbau auf dem Ackerland Dauerkulturen und Dauergrünland Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche che Erzeugung von Speisepilzen	Alle landwirtschaftlichen Betriebe
•	Bewässerung im Freiland	Stichprobenbetriebe
•	Bodenmanagement	Stichprobenbetriebe
	o Zwischenfruchtanbau	Alle landwirtschaftlichen Betriebe
	Eigentums- und Pachtverhältnisse	Stichprobenbetriebe
•	Pachtflächen und Pachtentgelte o darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen	Stichprobenbetriebe
•	Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen O Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (einschließlich vorübergehend nicht genutzter Gewächshausflächen) O Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern O Einnahmen des Betriebes	Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen
•	Viehbestände o Rinder³), Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschl. Haltungsplätze	Alle landwirtschaftlichen Betriebe

Me	erkmalskomplex	Wer wird befragt?
•	Ökologischer Landbau	Alle landwirtschaftlichen Betriebe
•	 Wirtschaftsdüngerausbringung Abgegebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Ackerund Dauergrünland Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten Ausbringungstechnik Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland Zeit, die der feste Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag 	Stichprobenbetriebe
	Einkommenskombinationen im Betrieb	Stichprobenbetriebe
•	 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	Stichprobenbetriebe
•	Berufsbildung des Betriebsleiters/ Geschäftsführers o Landwirtschaftliche und/ oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss o Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme	Stichprobenbetriebe
•	Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung o Gewinnermittlung umsatzbesteuerung	Alle landwirtschaftlichen Betriebe
•	Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ¹⁾	Stichprobenbetriebe
•	Ökologische Vorrangflächen ²⁾	Stichprobenbetriebe

^{*)} Bei Erreichen der Erfassungsgrenzen.

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten. — 2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich. — 3) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

4) Vergleichbarkeit der Erhebung

Aufgrund deutlich geänderter Erfassungsgrenzen (vgl. auch Agrarstatistikgesetz) sind die Ergebnisse der ASE 2016 sowohl mit denen der Landwirtschaftszählung (LZ) 1999 als auch mit den Agrarstrukturerhebungen der Jahre 2001, 2003, 2005 und 2007 nur eingeschränkt vergleichbar. Voll vergleichbar sind sie mit denen der LZ 2010 sowie den Folgejahren. Sofern sich bei den einzelnen Merkmalen Änderungen ergeben haben wird dies unter Punkt 6) Begriffsdefinitionen näher erläutert.

Aufgrund der lediglich repräsentativen Erfassung der sozialökonomischen Betriebstypen (Haupt- /Nebenerwerb) ergeben sich bei den Tabellen im Vergleich zu 2010 dergestalt Änderungen, dass die Untergliederung hiernach nicht erfolgen kann.

	1979 bis einschl. 1998		1999 bis einschl. 2009		ab 2010			
1	ha	landw. genutzte Fläche	2	ha	landw. genutzte Fläche	5	ha	landw. genutzte Fläche
1	ha	Waldfläche	10	ha	Waldfläche	10	ha	Waldfläche bzw. KUP ¹⁾
8		Rindern	8		Rindern	10		Rindern
8		Schweinen	8		Schweinen	50		Schweinen
						10		Zuchtsauen
50		Schafe	20		Schafe	20		Schafe
						20		Ziegen
200	Stück	Geflügel	200	Stück	Geflügel	1000	Stück	Geflügel ²⁾
						1	ha	Dauerkulturen insgesamt
30	Ar	Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	30	Ar	bestockte Reb- fläche	50	Ar	bestockte Reb- fläche
30	Ar	Obstanlagen	30	Ar	Obstanlagen	50	Ar	Obstanlagen
30	Ar	Tabak	30	Ar	Tabak	50	Ar	Tabak
30	Ar	Baumschulen	30	Ar	Baumschulen	50	Ar	Baumschulen
30	Ar	Gemüseanbau im Freiland	30	Ar	Gemüseanbau im Freiland	50	Ar	Gemüseanbau im Freiland
10	Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30	Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30	Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland
		Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf	30	Ar	Heil- und Gewürz- pflanzen	50	Ar	Heil- und Gewürz- pflanzen
		Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf	3	Ar	Gemüse unter Glas	10	Ar	Gemüse unter Glas
			3	Ar	Blumen und Zierpflanzen unter Glas	10	Ar	Blumen und Zierpflanzen unter Glas
						10	Ar	Speisepilze

¹⁾ Kurzumtriebsplantagen. — 2) Ab 2015 Haltungsplätze für Geflügel.

5) Übersicht der Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2016 werden in folgenden Heften dargestellt:

Kenn- ziffer	Heft Nr.	Titel	Vorerhebungen als Bericht verfüg- bar ?
	— 1.a	Gemeindeergebnisse	Ja (2010)
	— 1.b	Kreisergebnisse	Ja (2010)
	—2	Landw. Betriebe und Bodennutzung	Ja
	—3	Landw. Betriebe und Viehbestände	Ja
	—4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung / Einkommenskombinationen / Teilnahme an Förderprogrammen / Erneuerbare Energien	Ja
	— 5	Landw. Betriebe und ökologischer Landbau	Ja
	— 6	Personal- und Arbeitsverhältnisse in den landw. Betrieben	Ja
C IV 9 /2016	— 7	Sozialökonomische Betriebstypen und Rechtsformen	Ja
	— 8	Eigentums- und Pachtverhältnisse	Ja
	—9	Berufsbildung in den landw. Betrieben	Ja
	— 10	Bewässerung in den landw. Betrieben	Ja
	— 12	Rebland, Wald und KUP	Ja
	— 13	Methoden und Vorbemerkungen	Ja

6) Begriffsdefinitionen

Ackerland: Zum Ackerland rechnen alle Flächen, die in die Fruchtfolge einbezogen sind und regelmäßig beackert und bestellt werden. Im Einzelnen zählen hierzu die Flächen der als Hauptfrucht angebauten Getreidearten und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, der Hackfrüchte, Handelsgewächse, Futterpflanzen, der zum Unterpflügen bestimmten Hauptfrüchte und der Brache. Auch die Flächen von Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstigen Gartenbauerzeugnissen im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschl. Unterglasflächen) sind mit einbezogen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen die Ackerfrüchte die Hauptnutzung darstellen. Zum Ackerland gehören auch alle für die Erlangung von Ausgleichszahlungen stillgelegten sowie freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen sowie die mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Ackerflächen.

Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die im Rahmen einer dauerhaften Stilllegung in andere Nutzungsarten überführt wurden; wie z. B. Aufforstungen.

AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung): Die AK-Einheit (AKE) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft (siehe **Arbeitskräfte**).

Ammen- und Mutterkühe: Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von fremden bzw. eigenen Kälbern verbraucht wird.

andere Mutterschafe: Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe.

andere Schweine: Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber, ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer bis 50 kg enthalten.

anderes Getreide: Zum Beispiel Hirse, Sorghum, Kanariensaat u. a. Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen Amaranth, wenn sie wie Getreide angebaut werden und ebenfalls der Körnergewinnung dienen.

Arbeitskräfte

Zuordnung und Bewertung der Arbeitskräfte: Im Rahmen der Agrarstatistik werden Arbeitskräfte erfasst, sofern sie 15 Jahre und älter sowie mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Zu den betrieblichen Arbeiten zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie erstmals auch Arbeiten in Einkommenskombinationen. Die beschäftigten Arbeitskräfte wurden im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 getrennt nach drei Kategorien erfragt:

- Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen
- andere ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
- Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte bei den drei genannten Kategorien unterschiedlich. Für die Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber und die ständig beschäftigten Arbeitskräfte waren die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen für jede einzelne Person anzugeben, und zwar für Familienarbeitskräfte bis zu 60, für familienfremde Arbeitskräfte bis zu 50 Wochenstunden.

Für die Saisonarbeitskräfte wurden die Arbeitszeiten in vollen Arbeitstagen (max. 120) für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen wurden nicht einbezogen. Für die weitere Darstellung wurden die in Stunden bzw. Tagen erfassten Arbeitszeiten in Arbeitskrafteinheiten (AK-E) umgerechnet, wobei eine AK-E einer für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person entspricht.

In der Agrarstrukturerhebung 2016 war für eine AK-E eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt, niedrigere Stundenzahlen wurden anteilig in AK-E umgerechnet, höhere Stundenzahlen sind auf eine AK-E beschränkt. In früheren Strukturerhebungen (vor 2010) erfolgte die Umrechnung der Arbeitsstunden in AK-E auf der Basis anderer Grenzwerte sowie festgelegter Umrechnungsfaktoren bei Teilbeschäftigung.

Als Saisonarbeitskräfte gelten alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis weniger als 6 Monate umfasst.

Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb zählen landwirtschaftliche Arbeiten und Arbeiten in Einkommenskombinationen.

- Landwirtschaftliche Arbeiten
- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten f
 ür die Betriebsorganisation und -f
 ührung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare T\u00e4tigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Hauptt\u00e4tigkeit verbunden sind, z. B. Beizen von Saatgut.

Arbeiten in Einkommenskombinationen

Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten (siehe **Einkommenskombinationen**).

Außerbetriebliches Einkommen: Zum außerbetrieblichen Einkommen zählen Einkünfte aus außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit, wie z. B. die Beschäftigung als Arbeiter, Angestellter, Beamter in Voll- oder Teilzeit, als Selbstständiger in einem eigenen, nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Unternehmen, freiberufliche Tätigkeit, Arbeiten im Maschinenring, Arbeiten in einem gewerblichen Betrieb des Betriebsinhabers (z. B. Gasthof, Metzgerei, Pension), auch wenn dieser räumlich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist. Des Weiteren zählen hierzu Einkünfte aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen: z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Rente, Altersgeld, Landabgaberente, Produktionsaufgabenrente, Sozialhilfe, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw.

Berufsbildung: Landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt Arbeitskräfte benannten Betriebsleiters/Geschäftsführers. Dazu zählen Fachrichtungen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der Forstwirtschaft, der Fischzucht, der Tiermedizin, der Landtechnik, der Tierzucht/-haltung, der ländlichen Hauswirtschaft, der Ernährungslehre sowie verwandte Fachrichtungen. Bei fehlender landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Berufsausbildung zählt nur die ausschließlich praktische Erfahrung. Bei sowohl vorhandener landwirtschaftlicher als auch gartenbaulicher Berufsbildung zählen beide.

Betrieb: Als Betrieb ist diejenige technisch-wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die mindestens eine der Erfassungsgrenzen der Agrarstatistik erreicht, für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber oder Gesellschaft) bewirtschaftlet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Im Aufbau folgt die Agrarstrukturerhebung dem sogenannten Betriebssitzprinzip, d. h., sämtliche Flächen und Viehbestände eines Betriebes werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich die Wirtschaftsgebäude bzw. der Betriebs- oder Verwaltungssitz des Betriebes befindet. Bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude (nur Waldflächen, nur Rebflächen etc.) wird diejenige Gemeinde zum Betriebssitz, in der der überwiegende Teil der Flächen belegen ist (Belegenheitsprinzip).

Bis einschl. 2001 zählten Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überstieg. Ab 2003 zählten Betriebe mit Waldflächen zu den landwirtschaftlichen Betrieben, sobald sie eine der landwirtschaftlichen

Erfassungsgrenzen erreichten. (S. auch Betrieb bzw. Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik.) Seit 2007 sind auch die Flächen einzubeziehen, die in einem "guten fachlichen und ökologischen Zustand" gehalten werden und seit 2010 ist eine Gewinnerzielungsabsicht für die Definition eines Betriebes nicht mehr notwendig.

Betriebssitzprinzip: Die Flächen werden in der Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz des Bewirtschafters befindet, ohne Rücksicht darauf, in welchen Gemarkungen die Flächen liegen.

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA): Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung beschreibt den Produktionszweig eines Betriebs.

Mit der Agrarstrukturerhebung 2003 wurde das Klassifizierungsverfahren der landwirtschaftlichen Betriebe der EU national eingeführt und ersetzt damit die bis zum Jahr 2001 in der nationalen Agrarstatistik verwendete Betriebssystematik "Betriebssysteme nach Art des Standarddeckungsbeitrages". In den Jahren 2003-2009 wurde das Klassifizierungsverfahren dergestalt durchgeführt, dass zur Berechnung der BWA anstelle des seit 2010 verwendeten Standardoutputs der Standarddeckungsbeitrag verwendet wurde. Im Wesentlichen wurden bei der Verwendung des Standarddeckungsbeitrages den Produktionsverfahren zurechenbare standardisierte variable Spezialkosten vom Markterlös abgezogen und Direktzahlungen einbezogen.

Die BWA ergibt sich aus dem Anteil des Standardoutputs jedes einzelnen Produktionsschwerpunkts am gesamten Standardoutput des Betriebes. Ein Betrieb gilt als "Spezialbetrieb", wenn er mehr als zwei Drittel seines Standardoutputs über einen Produktionszweig erzielt. Als "Verbundbetriebe" oder umgangssprachlich auch "Gemischtbetriebe" werden diejenigen Betriebe bezeichnet, bei denen der Standardoutput eines Produktionszweiges weniger als zwei Drittel, aber mindestens ein Drittel des gesamten Standardoutputs des Betriebes ausmacht. Die EU-Klassifizierung sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor. Auf der obersten Ebene, auf die sich die Darstellung hier bezieht, werden insgesamt acht betriebswirtschaftliche Hauptausrichtungen unterschieden:

- 1. spezialisierter Ackerbaubetrieb
- 2. spezialisierter Gartenbaubetrieb
- 3. spezialisierter Dauerkulturbetrieb
- 4. spezialisierter Futterbaubetrieb (Weideviehbetrieb)
- 5. spezialisierter Veredlungsbetrieb
- 6. Pflanzenbauverbundbetriebe
- 7. Viehhaltungsverbundbetriebe
- 8. Pflanzenbau-Viehhaltungsverbundbetriebe

	Allgemeine Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	Ackerbau (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Ölfrüchte, Hackfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen (s. Code 0181 im Anhang "Erhebungsbogen"), Saat- und Pflanzguterzeugung auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache und Futterpflanzen zum Verkauf) > 2/3
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen (s. Code 0182 im Anhang "Erhebungsbogen") und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Pilze und Baumschulen > 2/3
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	Baum- und Beerenobstanlagen, Rebflächen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen > 2/3.
4	Spezialisierte Futterbaubetriebe	Futter für Weidevieh (Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidevieh (Einhufer, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	Veredlung, d. h. Schweine (d. h. Ferkel, Zuchtsauen, andere Schweine), Geflügel (d. h. Masthühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) > 2/3
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	Summe aus Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen > 2/3 (aber Ackerbau ≤ 2/3, Gartenbau ≤ 2/3 und Dauerkulturen ≤2/3)
7	Viehhaltungsverbundbetriebe	Summe aus Weidevieh, Futterpflanzen und Veredlung > 2/3 (aber Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3 und Veredlung ≤ 2/3)
8	Pflanzenbau- Viehhaltungsbetriebe	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden.

Im Bericht werden i. d. R. die Allgemeinen-BWA nachgewiesen, die Haupt-BWA Weinbau und Milchvieh in bestimmten Tabellen.

	Haupt-BWA	Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes
35	Spezialisierte Weinbaubetriebe	Rebanlagen > 2/3
45	Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchkühe > 3/4 des gesamten Weideviehs; Weidevieh > 1/10 des Weideviehs und der Futterpflanzen

Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge

Bei den Bewässerungsverfahren wurde unterschieden in

- Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung),
- Tropfbewässerung, bei der das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird, auch Mikrosprinkler und Sprühnebelanlagen.

Als Wasserquellen wurden erfragt:

Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen: Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich in Behältnissen angeliefertes Wasser), die nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser wie Flüsse und Seen fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z.B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat): Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe. Das Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, frei fließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es sind auch die Quellen/Brunnen einbezogen worden, die auch für andere Zwecke als zur Bewässerung genutzt wurden.

Betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken): Kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, die sich entweder auf Flächen des Betriebes befinden oder ausschließlich vom Betrieb genutzt werden.

Betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen): Wasser aus natürlichen Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen mit mehr als 1000 m³ zählen ebenfalls dazu.

Andere Herkunft: Alle Wasserquellen, die anderweitig nicht genannt wurden, wie z. B. Brackwasser.

Verbrauchte Wassermenge: Im Berichtszeitraum für Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiland verbrauchte Wassermenge.

Bodenbearbeitungsverfahren wurden unterschieden nach:

- konventioneller wendender Bodenbearbeitung, i. d. R. Pflügen,
- konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung, i. d. R. Grubbern,
- Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung).

Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche war nur das intensivste Verfahren (z. B. Pflügen) anzugeben.

Es wurden alle Ackerflächen im Freiland berücksichtigt, auf denen in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag beim Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen der Boden bearbeitet wurde. Nicht einbezogen wurden Ackerlandflächen mit mehrjährigen Kulturen, wie z. B. Feldgras-, Hopfenanbau, Erdbeeren, Spargel.

Dauerkulturen: Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen und Pappelanlagen außerhalb des Waldes (nicht separat nachgewiesen).

Dauergrünland: Dauergrünland umfasst alle Grünlandflächen, die außerhalb der Fruchtfolge — d. h. ohne Unterbrechung durch andere Kulturen — genutzt werden und zur Futter- oder Streugewinnung bzw. zum Abweiden bestimmt sind. Dauergrünlandflächen sind dementsprechend Wiesen, Mähweiden, Weiden einschl. Almen sowie Hutungen und Streuwiesen. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung (z. B. Streuobstwiesen) gehören hierzu, ebenso wie die nach der Reform der Gemeinsa-

men Agrarpolitik (ab 2005) vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen und in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehaltenen Grünlandflächen.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden. Diese werden unter Pflanzen zur Grünernte nachgewiesen.

Dauerkulturen: Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen und Pappelanlagen außerhalb des Waldes (nicht separat nachgewiesen).

Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF werden in folgenden Unterscheidungen nachgewiesen:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Selbstbewirtschaftete LF des Betriebes).
 Das ist die vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche im Eigentum des Betriebes steht, von diesem zugepachtet oder ihm zur Bewirtschaftung unentgeltlich überlassen worden ist.
 Sie schließt die Fläche von erhaltenem Dienstland, Heuerlingsland und aufgeteilter Allmende ein.

Die LF des Betriebes wird unterteilt in

- Eigene selbstbewirtschaftete LF

Das ist die selbstbewirtschaftete LF des befragten Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Altenteilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

- Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Zu der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF gehören z. B.:

- von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird,
- Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrücklich mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen,
- Dienstland, Heuerlingsland, aufgeteilte Allmende,
- Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

- Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden sind und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde.

Nicht einbezogen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet wurde.

Die Pachtfläche umfasst die LF von Einzelgrundstücken und/oder von gesamten Betrieben ("Geschlossene Hofpacht") ohne Gebäude.

Bei der Erhebung wird unterschieden, ob die Verpächter dieser Flächen

- Familienangehörige (Eltern, Ehegatte oder sonstige Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers) oder
- sonstige natürliche oder juristische Personen sind (andere Verpächter).

Pachtflächen und Pachtentgelte

Die von "anderen Verpächtern" gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten

- Ackerland,
- Dauergrünland und
- sonstige LF

zusammengefasst mit dem dazugehörenden Pachtpreis insgesamt ausgewiesen. Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (ha und EURO), wobei die Gebäude- und Hofflächen nicht dazu zählen.

Einkommenskombination: Nachgewiesen werden nur diejenigen Aktivitäten für die kein eigener Gewerbebetrieb gegründet wurde. Unterschieden werden folgende Einkommenskombinationen:

- Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen (z. B. Tiertherapien, betreutes Wohnen, Seniorenbetreuung)
- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung),
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten,
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung,
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch),
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz),
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz),
- Fischzucht und Fischerzeugung,
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe,
- Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen),
- Forstwirtschaft,
- sonstige Einkommenskombinationen.

Wurden für die vorstehend genannten Tätigkeiten rechtlich selbstständige Gewerbebetriebe gegründet, waren diese bei den Einkommenskombinationen nicht einzubeziehen.

Erneuerbare Energie: Nachgewiesen wurden alle Anlagen des Betriebes (bzw. auch dessen Beteiligung an solchen), deren Energie von März 2012 bis März 2016 zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder selbst betrieblich genutzt wurde. Nicht enthalten sind Anlagen, die ausschließlich für private Zwecke verwendet wurden sowie solche, bei denen der Betrieb nicht aktiv an der Energieerzeugung beteiligt war, die sich aber auf seinen Flächen befinden.

Hingegen wurden bei der Landwirtschaftszählung 2010 nur diejenigen Anlagen nachgewiesen für die kein eigener Gewerbebetrieb gegründet wurde.

Erosionsschutz: Ackerland mit Bodenbedeckung im Winter, d. h. von Oktober 2015 bis Februar 2016. Dabei wurde nach der Art der Bodenbedeckung unterschieden in

- Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung),
- Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründungung,
- Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 30% Bodenbedeckung,
- mehrjährige Kulturen auf dem Ackerland (z. B. Hopfen, Feldgrasanbau, Erdbeeren).

Fehlerklassenkennzeichnung: In das Aufbereitungsprogramm für die Erstellung der **repräsentativen Ergebnisse** ist ab dem Jahr 2010 eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit erfolgt der Nachweis der relativen Standardfehler nur nach Fehlerklassen. Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können. Die hinter den Datenwerten aufgeführten Buchstaben spiegeln folgende Fehlerklassen wieder:

- A rel. Standardfehler bis unter 2%
- B rel. Standardfehler 2% bis unter 5%
- C rel. Standardfehler 5% bis unter 10%
- D rel. Standardfehler 10% bis unter 15%
- E rel. Standardfehler 15% und mehr

Datenwerte ab einem Standardfehler von 15 % werden durch einen Schrägstrich ersetzt, da die Aussagekraft stark eingeschränkt ist.

Ferkel: Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

Gebietsstand: Die nachgewiesenen Verwaltungsbezirke beziehen sich auf den Gebietsstand vom 31.12.2016.

Getreide: Einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix.

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann für landwirtschaftliche Betriebe nach vier Arten erfolgen. Die Umsatzbesteuerung kann in Form der Optierung (Regelbesteuerung) oder Pauschalierung durchgeführt werden.

Gewinnermittlung

- Buchführung mit Jahresabschluss: Für Landwirte, die durch das Finanzamt verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z. B. nach Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.
- Einnahmen-Ausgaben-Überschussregelung: Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden, eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.
- Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen: Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher
 Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche
 Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn
- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen
 20 Hektar nicht überschreitet oder
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen oder
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1023 € je Sondernutzung beträgt.
- Gewinnschätzung des Finanzamtes. Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen können.

Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Damit haben für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 auch landwirtschaftlich tätige Gewerbebetriebe, z. B. Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts, auch das Wahlrecht Regelbesteuerung oder Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden.

Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber

dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung (Regelbesteuerung) gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von zurzeit 7% bis 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen.

Großvieheinheit (GV): Eine Großvieheinheit entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg (z. B. 1 Milchkuh = 1 GV). Im Tabellenprogramm 2016 wurden folgende Koeffizienten zur Berechnung der GV verwendet:

Merkmal	GV
Kälber und Jungrinder	0,300
Rinder 1 Jahr bis unter 2 Jahre	0,700
Rinder 2 Jahre und älter einschl. Kühe	1,000
Ferkel	0,020
Zuchtsauen	0,300
Andere Schweine	0,120
Mutterschafe einschl. Milchschafe	0,100
Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)	0,050
Schafböcke zur Zucht und andere Schafe	0,100
Ziegen	0,080
Geflügel	0,004
Einhufer	0,950

Haltungsplätze und Haltungsverfahren: Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Stallgebäuden gehalten werden können. Daher ergeben sich Abweichungen zu den Viehbestandsangaben wie sie z. B. in Heft 3 dargestellt sind. Es waren nur die Haltungsplätze einzubeziehen, die in den 12 Monaten vor dem Stichtag genutzt wurden.

Die Einteilung der Haltungsplätze der Legehennen in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgte nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2295/2003). Junghennen wurden nur dann den Legehennen zugeordnet, wenn sie bereits als solche aufgestallt sind.

Die Einteilung der Haltungsplätze der übrigen Hühner einschließlich Junghennen erfolgte nach den EU – Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91).

Hartweizen (Durum): Getreideart, die meist als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: siehe unter Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Junghennen und Junghennenküken: Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestallt sind.

Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe: Das Ziel der Betriebsklassifikation liegt darin, die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen (z. B. Ackerbau, Gartenbau, Veredlung etc.) über die monetäre Bewertung ihrer Produktion in Gruppen ähnlicher Betriebe einzuteilen. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung, Größe und Zusammensetzung der Viehbestände sowie auf den Standardoutput der genannten Merkmale. Der "Standardoutput" ist der regional standardisierte Geldwert der Bruttoerzeugung für die verschiedenen Produktionsverfahren. Die einzelnen Standardoutput-Werte werden für Pflanzen nach der Fläche und bei Tieren nach der Stückzahl zum gesamtbetrieblichen Standardoutput aggregiert. Seit der Landwirtschaftszählung 2010 findet das Klassifizierungssystem der Europäischen Union Anwendung. Gegenüber vorangegangenen Erhebungen sind durch die Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 deutliche Veränderungen zu verzeichnen. Die frühere Begrifflichkeit Klassifikation findet sich derzeit unter dem Punkt BWA.

Kurzumtriebsplantagen: Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung. Nicht dazu zählen Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Summe der genutzten Flächen von Ackerland, Haus- und Nutzgärten, Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland, Rebland, Korbweiden, Pappeln sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Legehennen: Hier sind Hennen zur Eiererzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestallt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen. Trut- und Perlhühner sind **nicht** einzubeziehen, wohl aber Zwerghühner.

Masthühner, -hähne und übrige Küken: Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken sind einzubeziehen. Legehennen, Junghennen, Junghennenküken, Trut- und Perlhühner zählen nicht dazu.

Milchkühe: Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Milchschafe: Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist.

Ökologischer Landbau

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Bewirtschaftung "Ökologischer Landbau"

Landwirtschaftliche **Betriebe**, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden.

Umgestellte LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

In Umstellung befindliche LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Kleegras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF

Anbau auf der bereits auf den ökologischen Landbau umgestellten und in Umstellung befindlichen LF nach Pflanzen- und Kulturarten (z. B. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Baum- und Beeren-obstanlagen, Dauergrünland).

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Viehhaltung

Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den Tierkategorien Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Einhufer. Befindet sich die Tierhaltung in der Umstellungsphase, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten als bereits umgestellt.

Gemäß der Verordnung müssen in der Regel alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere nach ökologischen Grundsätzen gehalten werden, es sei denn, es erfolgt eine adäquate Trennung der Öko-Tiere von den nach "konventionellen" (nicht ökologischen) Methoden gehaltenen Tieren.

Pflanzen zur Grünernte: Alle Kulturarten, die in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, für Silage oder Heu).

Ölfrüchte: Winter- und Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen, Lein zur Körnergewinnung, Körnersonnenblumen, andere Ölfrüchte (auch für technische Zwecke).

Rebflächen: Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Rebflächen werden unterschieden in Flächen für Keltertrauben und für Tafeltrauben.

Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen, sowie Rebschulen und Unterlagenschnittgärten.

Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Einzelunternehmen: Betriebe, die von Einzelpersonen, Ehepaaren oder Geschwistern geführt werden. Nur bei dieser Rechtsform wird eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe getroffen.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: Im Jahr 2010 hat sich die Art und Weise geändert, wie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voneinander abgegrenzt werden. Als Haupterwerbsbetriebe werden seitdem diejenigen Betriebe eingestuft, für die das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb die alleinige oder überwiegende Quelle des Lebensunterhalts darstellt. Als Nebenerwerbsbetriebe werden diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe bezeichnet, die ihr Einkommen überwiegend aus außerbetrieblichen Quellen beziehen. Entscheidend ist dabei allein die Selbsteinstufung des Betriebsinhabers und ggf. seines Ehegatten. Das im Betrieb geleistete Arbeitsvolumen wird, im Gegensatz zu früher, nicht mehr berücksichtigt. Grundsätzlich kann die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenerwerb nur in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen erfolgen.

Betriebe der Rechtsform "Personengemeinschaften, Personengesellschaften

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Zu den Personengemeinschaften rechnen:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
- Offene Handelsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag,
- Nicht eingetragener Verein.

Betriebe der Rechtsform "juristische Personen"

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

- des privaten Rechts:
 - eingetragene Genossenschaft (eG),
 - eingetragener Verein (e.V.),
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG).
 - Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil, synonym "Interessentenwald"),

- des öffentlichen Rechts:

- Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen,
- Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland,
- Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

Sommerweizen: Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Sommerform

Sonstige Kühe: Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Standardoutput (SO)

Allgemein

Der SO-Wert stellt die standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes beschreibt, dar. Er wird in der amtlichen Statistik für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung genutzt. Der Standardoutput wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehart aus erzeugter Menge mal zugehörigem »Ab-Hof-Preis« als geldliche Bruttoleistung ermittelt. Dabei werden durchschnittliche Erträge und Preise
angesetzt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Wirtschaftsjahren berechnet werden. Die Summe der Standardoutputs je Betrieb beschreibt die Marktleistung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes. Die SO dienen der
Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der wirtschaftlichen Ausrichtung und der Betriebsgröße und
ersetzen ab dem Wirtschaftsjahr 2010/11 die Standarddeckungsbeiträge (SDB).

Rechenweg

Die einzelnen SO-Werte werden je Flächeneinheit einer Pflanzenart (in ha bzw. bei Pilzen 100 m² Pilzbeetfläche) bzw. je Stück Vieh einer Tierart (bei Geflügel je 100 Stück) aus der Multiplikation der erzeugten Menge mit dem zugehörigen Ab-Hof-Preis berechnet, wobei die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden. Die SO werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten (einzelbetriebliche Angaben über die Bodennutzung und Viehbestände sowie Daten zu Erträgen und Preisen, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben) ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Der erste Bezugszeitraum, für den SO ermittelt wurden, umfasste die Wirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10. Für die Agrarstrukturerhebung 2016 wurde der Standarddeckungsbeitrag aus den Wirtschaftsjahren 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 berechnet. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der Regierungsbezirke, um regionale Unterschiede berücksichtigen. zu

Für Hessen gelten folgende SO-Koeffizienten:

Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken (Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2010/11 bis 2014/15)

- Verwendet in der Agrarstrukturerhebung 2016 -

Merkmal	Hessen		
Danaiaharuna	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardo	utput in €/je ha bzw	. je 100 m2
Weichweizen und Spelz	1 357	1 296	1 330
Hartweizen	1 061	1 051	1 059
Roggen	891	913	905
Gerste	977	989	996
Hafer	772	768	752
Körnermais	1 602	1 581	1 577
Sonstiges Getreide	1 014	1 021	1 001
Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen	653	639	645
Andere Hülsenfrüchte	653	639	645
Kartoffeln	6 712	6 391	6 414
Zuckerrüben	2 907	2 839	2 855
Futterhackfrüchte	1 203	1 175	1 183
Tabak	8 166	8 166	8 166
Hopfen	8 025	8 025	8 025
Raps und Rübsen	1 479	1 389	1 360
Sonnenblumen	740	740	740
Soja	603	610	606
Lein (Öllein)	676	676	676
Andere Ölfrüchte	1 481	1 394	1 361
Hanf	720	720	720
Andere Textilpflanzen	900	900	900
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	3 900	3 900	3 900
Andere Handelsgewächse	1 479	1 389	1 360

Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken (Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2010/11 bis 2014/15)

- Verwendet in der Agrarstrukturerhebung 2016 -

Merkmal		Hessen	
Da-ciala a un r	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardou	ıtput in €/je ha bzw.	je 100 m2
Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland - Feldan- bau Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland - Garten-	16 461	16 461	16 461
baukulturen	34 007	34 007	34 007
Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas	292 463	292 463	292 463
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter	68 846	68 846	68 846
Glas	667 809	667 809	667 809
Futterpflanzen - Ackerwiesen und -weiden	475	508	502
Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - Grün- mais Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - Le-	1 230	1 207	1 206
guminosen	403	392	401
Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - andere als Grünmais	403	392	401
Sämereien und Pflanzgut auf Ackerland	1 164	1 164	1 164
Sonstige Kulturen auf Ackerland	1 000	1 000	1 000
Schwarz-, Grünbrache für die keine Beihilfe gewährt wird	100	100	100
Schwarz-, Grünbrache ohne wirtschaftliche Nutzung, für die Beihilfe gewährt wird	0	0	0
Haus- und Nutzgärten	0	0	0
Dauergrünland - Dauerwiesen und-weiden	459	451	451
Dauergrünland - Ertragsarme Weiden	143	143	143
Dauergrünland, nicht genutzt, beihilfefähig	0	0	0
Obst der gemäßigten Klimazonen	14 267	14 267	14 267
Beerenarten	14 267	14 267	14 267
Schalenobst	14 267	14 267	14 267
Rebanlagen – Qualitätswein	12 691	12 691	12 691
Rebanlagen - Tafeltrauben	12 691	12 691	12 691

Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken (Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2010/11 bis 2014/15)

Reb- und Baumschulen	35 793	35 793	35 793
Dauerkulturen unter Glas	480 136	480 136	480 136
Sonstige Dauerkulturen	15 789	15 789	15 789
Pilze (je 100 m2 im Jahr)	44 685	44 685	44 685

Standardoutputkoeffizienten (Viehhaltung) nach. Regierungsbezirken (Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2010/11 bis 2014/15)

- Verwendet in der Agrarstrukturerhebung 2016 -

Merkmal	Hessen			
	Darmstadt	Gießen	Kassel	
Bezeichnung	Standardoutput in €/je Tier bzw. 100 Stück			
Einhufer	552	552	552	
Rinder unter 1 Jahr	591	591	591	
Rinder 1 bis unter 2 Jahren, männlich	1 005	1 005	1 005	
Rinder 1 bis unter 2 Jahren, weiblich	382	382	382	
Rinder 2 Jahre und älter, männlich	747	747	747	
Färsen, 2 Jahre und älter	382	382	382	
Milchkühe	2 204	2 201	2 290	
Sonstige Kühe	271	271	271	
Mutterschafe	124	124	124	
Schafe, sonstige	124	124	124	
Ziegen, weiblich zur Zucht	115	115	115	
Ziegen, sonstige	115	115	115	
Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	83	83	83	
Mutterschweine von 50 kg und mehr	1 136	1 136	1 136	
Schweine, andere	256	256	256	
Masthähnchen und -hühnchen (100 Stück)	1 062	1 062	1 062	
Legehennen (100 Stück)	2 240	2 240	2 240	
Sonstiges Geflügel - Gänse (100 Stück)	3 653	3 653	3 653	
Sonstiges Geflügel - Enten (100 Stück)	3 712	3 712	3 712	
Sonstiges Geflügel - Truthühner (100 Stück)	5 197	5 197	5 197	

Stichtag der Agrarstrukturerhebung einschließlich Bodennutzung und Darstellung der Viehbestände war der 1. März 2016.

Waldflächen: Dazu gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze), Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen. Ebenfalls dazu gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung. Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind, und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen, Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen, Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes, Weihnachtsbaumkulturen, sowie Flächen mit Bäumen und Büschen deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.

weibliche Ziegen zur Zucht: Hierzu zählen auch Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn: Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform einschließlich Dinkel, unabhängig von der Sommer- oder Winterform, und Einkorn.

Wirtschaftsdünger

Als Wirtschaftsdünger werden organische Substanzen bezeichnet, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallen und zur Düngung eingesetzt werden, weil sie wichtige Pflanzennährstoffe, insbesondere Stickstoff, enthalten. Je nach Konsistenz wird er als **flüssig** oder **fest** bezeichnet.

Zum flüssigen Wirtschaftsdünger zählen:

- Gülle (auch Flüssigmist): ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser,
- Jauche: Harn von Nutztieren,
- flüssiger Biogas-Gärrest: entsteht aus der Vergärung organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft in der Biogasanlage.

Zum festen Wirtschaftsdünger zählen:

- Festmist (ohne Hühner- und Putenmist): festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu, evtl. mit Futterresten und Reinigungs- oder Niederschlagswasser,
- Geflügeltrockenkot, Hühner und Putenmist: Geflügelkot, -frischkot oder einstreuarmer Geflügelmist, evtl. mit Futterresten und Reinigungs- oder Niederschlagswasser,
- fester Biogas-Gärrest: wird meist durch die Trennung des flüssigen vom festen Biogas-Gärrest in Biogasanlagen, die flüssigen Wirtschaftsdünger vergären, gewonnen. In seltenen Fällen entsteht fester BiogasGärrest durch die Vergärung von Festmist in Biogasanlagen mit Trockenfermentation.

Ausbringungstechniken für flüssigen Wirtschaftsdünger

Grundsätzlich werden zwei Arten von Wirtschaftsdüngerausbringung unterschieden: solche, die den auf landwirtschaftlichen Flächen verteilen, und solche, bei denen der direkt in den Boden eingearbeitet wird. Der Breitverteiler und der Schleppschlauch, die zwei gängigsten Ausbringungstechniken, gehören zu der ersten Gruppe. Der Wirtschaftsdünger wird dabei in einem ersten Arbeitsschritt auf der landwirtschaftlichen Fläche verteilt, bei einem zweiten, separaten wird der Wirtschaftsdünger falls notwendig mit einem anderen Gerät in den Boden eingearbeitet. Bei modernen Ausbringungstechniken wird die bodennah oder sogar direkt in den Boden eingearbeitet.

- Breitverteiler: Die Gülle wird mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken nach unten abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- und Pflanzenoberfläche verteilt.
- Schleppschlauch: Die Gülle wird in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Oberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.
- Schleppschuh: Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringens beiseite gedrückt.
- Schlitzverfahren: Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggenscheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.
- Güllegrubber oder andere Injektionstechnik: Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an
 die Grubberschare geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt
 damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Zuchtsauen einschl. hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg: Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitgezählt, sondern unter **andere Schweine** erfasst.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.



Agrarstrukturerhebung 2016 (S)

ASES

Rücksendung bitte bis

Haus- und Lieferadresse: Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:	Für Rückfragen erreichen Sie uns unter Sammelnummer: 0611 / 3802-577 Telefax: 0611 / 3802-590 E-Mail: ASE-2016@statistik.hessen.de
	Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.
falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.		Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

• 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche	 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland 	10 Rinder50 Schweine
• 0,5 ha Hopfen	• 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen	10 Zuchtsauen
• 0,5 ha Tabak	im Freiland	20 Schafe
 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland 	0,1 ha Kulturen unter hohen begeh- baren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächs-	20 Ziegen 1000 Heltungenlätze für Ceflügel
• 0,5 ha Obstanbaufläche	häusern	1000 Haltungsplätze für Geflügel
• 0,5 ha Rebfläche	0,1 ha Produktionsfläche für	
 0,5 ha Baumschulfläche 	Speisepilze	

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1. Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.

 bzw.
 die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z.B.

 oder
 eine Klartextangabe eintragen, z.B.

 Beispiel
- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
 Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Sie sind mit einem Verweis (z. B. 2) gekennzeichnet.
- Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume.
 Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

ASES 2016 Seite 1

	Bitte aktua Name und A	alisieren Sie Ihre Anschrift, anschrift	falls erforderlich.	•
Bitte zurücksenden an				
Hessisches Statistisches Landesamt	hier auf bes	ngen lung von Rückfragen unsererseit ondere Ereignisse und Umstände auf Ihre Angaben haben.		
65175 Wiesbaden				
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2015				
Hat sich die Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?	ja 🗆	Bitte weiter mit der Selbst Gesamtfläche für das letz Anschluss.		
	nein	Bitte weiter mit Code 009	1, Seite 3.	
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des letzten Jahres			ha	а
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes de	es letzten Jahres			

Seite 2 ASES 2016

Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

	ode ja 1	Bitte HIT-Betriebsnumn	
	nein 🗀 2	Bitte weiter mit Code 00	J90 aut Seile 5.
Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registriernummern nach §26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen).	andere Kühe (z. B.	jede HIT-Nummer an, ob Mutterkühe) oder keine K ankreuzen, diese Angabo	ühe halten.
	Milchkühe	Andere Kühe	Keine Kühe

ASES 2016 Seite 3

Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind hier nicht aufzuführen.

Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

2 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. So kann beispielsweise die Beweidung eine schonende Methode des Mähens darstellen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind hier nicht anzugeben.

4 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

6 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z.B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Seite 4 ASES 2016

Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2016 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) gestellt (z.B. für Betriebsprämien zur Aktivierung	Code	ja 1 Bitte diese Seite vollständig ausfüllen.
der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	0090	nein 2 Bitte weiter mit Code 0040 auf Seite 7.
Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte Unternehmens-Identnummer (UI)		UI 06999
Sollte sich Ihre Unternehmens-Identnummer geän haben, geben Sie bitte hier die neue Nummer an:		UI 06999
Bitte tragen Sie hier Ihre Personen-Identnummer (PI) ein	PI 06000

Bitte hier noch folgende Angaben ergänzen, die nicht vollständig aus dem Gemeinsamen Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) übernommen werden können.

	Code	ha	а
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110		
Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122		
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181		
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182		
Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (ohne Schutz- und Schattennetze)	0220		
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231		
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232		
Ertragarmes Dauergrünland (z.B. Hutungen und Heiden)	0233		
Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch	0241		
Waldflächen4	0242		
Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen, die nicht im Gemeinsamen Antrag erfasst werden	0244		

ASES 2016 Seite 5

Seite 6 ASES 2016

Rechtsform des Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14
Kommanditgesellschaft (KG)		15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		17
sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)	-	16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e.V.)		61
eingetragene Genossenschaft (eG)		62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		63
Aktiengesellschaft (AG)		64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts	_	69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		21
Gebietskörperschaft Land		31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	_	51

ASES 2016 Seite 7

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z.B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z.B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.

Blühflächen. Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter "Brache mit Beihilfe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z.B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z.B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Kleegras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Seite 8 ASES 2016

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen?	Code	ja 1	
Bewirtschaften Sie Ackerland?	0100		
Betreiben Sie Gartenbau?		nein 2	
Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?		ja, vollständig 1	Bitte beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.
	Code 4001	ja, teilweise 2	Bitte beantworten Sie zunächst die nachfolgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen auch die jeweilige Ökofläche an. Wenn Ihr Betrieb einen Gemeinsamen Sammelantrag gestellt hat, ergänzen Sie bitte ab Code 4101 ausschließlich Ihre Ökoflächen der jeweiligen Kultur.
		nein 3	Geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2016

		Code	ha	а
In die ökologische Wirtschaftsweise einbe-	die bereits umgestellt sind	4010		
zogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden	4011		

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2016 einen Gemeinsamen Sammelantrag (Code 0090 auf Seite 5) stellen und beim Code 4001 auf dieser Seite "ja, vollständig" (1) oder "nein" (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf der Seite 17 mit dem Code 0254 fort.

ASES 2016 Seite 9

Erläuterungen zur Seite 11

Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

4 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Seite 10 ASES 2016

Anbau auf dem Ackerland 2016

			Gesamtfläche		darunter Ökofläche			
			Code	ha	а	Code	ha	а
gur	Winterweizen e	einschließlich Dinkel und Einkorn	0101			4101		
rzeugu	Sommerweize	n (ohne Durum)	0102			4102		
atgute	Hartweizen (D	urum)	0103			4103		
ch Saa	Roggen und W	/intermenggetreide	0104			4104		
hließli	Triticale		0105			4105		
einscl	Wintergerste		0106			4106		
gunuc	Sommergerste		0107			4107		
rgewir	Hafer		0108			4108		
Körne	Sommermenge	getreide	0109			4109		
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung		ais zum Ausreifen Corn-Cob-Mix)	0110			4110		
Getr	(z.B. Hirse, So	de zur Körnergewinnung orghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreide- uchweizen, Amaranth u.Ä.)	0111			4111		
<u>-</u>		mais einschließlich Lieschkolbenschrot	0122			4122		
ınzen zur Grünernte		anzpflanzenernte einschließlich Teigreife als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121			4121		
n zur G		zur Ganzpflanzenernte zerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123			4123		
Pflanzeı		anbau auf dem Ackerland (einschließlich it überwiegendem Grasanteil)2	0124			4124		
		en zur Ganzpflanzenernte Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125			4125		
ıţe	Kartoffeln		0140			4140		
Hackfrüchte		auch zur Ethanolerzeugung) ohne ung	0145			4145		
Ĩ		üchte ohne Saatguterzeugung el-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 3	0146			4146		
		Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131			4131		
te 4	zur Körner-	Ackerbohnen	0132			4132		
Hülsenfrüchte	gewinnung einschließlich Saatgut-	Süßlupinen	0133			4133		
Hülse	erzeugung	Sojabohnen	0135			4135		
		andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134			4134		

ASES 2016 Seite 11

Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z.B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter "Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen" (Code 0173 bzw. Code 4773 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

4 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

5 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z.B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" anzugeben.

8 Stillgelegtes Ackerland mit Beihilfe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

Seite 12 ASES 2016

noch: Anbau auf dem Ackerland 2016

			Gesamtfläche	darunter Ökofläche		
				Code	ha a	Code ha a
		Winterrap	os	0161		4761
7	zur Körner-	Sommerr	aps, Winter- und Sommerrübsen	0162		4762
Ölfrüchte	gewinnung einschließlich	Sonnenbl	umen	0163		4763
Ölfrü	Saatgut- erzeugung	Öllein (Le	einsamen)	0164		4764
			lfrüchte zur Körnergewinnung ıf, Mohn)	0165		4765
	Hopfen			0171		4771
(I)	Tabak			0172		4772
Weitere Handelsgewächse		Speisekrä	iuter)2			4773
ndel				0174		4774
tere Ha		(enaf)		0175		4175
Wei	gewächse (z. E	3. Miscanth	ieerzeugung genutzte Handels- nus und Rohrglanzgras)	0176		4776
	alle anderen H (z.B. Zichorie,		vächse)	0177		4177
	Gemüse und Erdbeeren (einschließ-	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturenim im Wechsel mit anderen			
sse	lich Spargel, ohne Pilze)		Gartengewächsen	0182		4782
Gartenbauerzeugnisse	3	deckunge	en begehbaren Schutzab- en einschließlich Gewächs-	0183		4783
nbau	Blumen und	im Freilar	nd	0184		4784
Garte	Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 4	deckunge	en begehbaren Schutzab- en einschließlich Gewächs-	0185		4785
	Verkauf unter	hohen beg	d Jungpflanzenerzeugung zum ehbaren Schutzabdeckungen äusern und im Freiland	0186		4786
			für Gräser, Hackfrüchte rächse (ohne Ölfrüchte)	0195		4195
Sons	stige Kulturen a	uf dem Ack	cerland 7			
				0196		4196
men	Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe		0201		4801	
		-	nanspruch	0202		4802
Ackerland insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 11 bis Code 0202 (bzw. 4802) auf dieser Seite.		0210		4810		

Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/ Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Seite 14 ASES 2016

Dauerkulturen und Dauergrünland 2016

		Tuna Badergraniana 2010	Gesamtfläche		da	arunter Ökofläch	ne	
			Code	ha	а	Code	ha	а
		Baumobstanlagen	0211			4211		
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212			4212		
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213			4213		
_	im	Rebflächen für Keltertrauben	0215			4815		
ulture	Freiland	Rebflächen für Tafeltrauben	0216			4216		
Dauerkulturen		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf)1	0217			4217		
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218			4218		
		andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen)	0219			4219		
	ckung ein:	uren unter hohen begehbaren Schutzabdeschließlich Gewächshäusern (z.B. Baumschulter Glas; ohne Schutz- und Schattennetze)	0220			4820		
	Wiesen (h	nauptsächlich Schnittnutzung)	0231			4231		
ünland	Weiden (e	einschließlich Mähweiden und Almen)	0232			4232		
Dauergrünland		nes Dauergrünland ungen, Heiden, Streuwiesen)2	0233			4233		
	aus der Ei mit Beihilf	rzeugung genommenes Dauergrünland e-/Prämienanspruch3	0234			4834		
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)		0239			4239			
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche							
		Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf de 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.	0240			4240		

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter "stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 11) bzw. "aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch"(Code 0234 bzw. Code 4834 auf Seite 13) anzugeben.

2 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z.B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Erzeugung von Speisepilzen 2016

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2016 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Bewässerungsmöglichkeiten

Bitte "ja" ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2015 bestanden hat.

6 Mögliche Bewässerung

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2015 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

Tatsächliche Bewässerung

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2015 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Tropfbewässerung

Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen.

Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde:

Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen

Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser, z.B. Flüsse, Seen, fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z.B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)
Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen
auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe.
Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder
Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung
genutzt werden.

Betriebseigenes Oberflächenwasser

(z.B. Teiche, Becken).

Hierbei handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden.

Betriebsfremdes Oberflächenwasser

(z.B. Flüsse, Seen)

Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (< 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier ebenfalls einzubeziehen.

Seite 16 ASES 2016

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016

						Gesamtfläche	
					Code	ha	а
ue		dwirtschaftlichen Produktion ohne Prämienanspruch		1	0241		
Fläch	Waldflächen		2	0242			
Sonstige Flächen	Kurzumtriebsplantage (z.B. Pappeln, Weide	en en, Robinien zur Energie- oder Zellstoffg	ewinnur	ng)	0243		
		chen sowie andere Flächen mente)		3	0244		
	ostbewirtschaftete Ge addieren Sie die Wert	esamtfläche te von Code 0240 auf Seite 15 bis Code	0244 au	uf dieser Seite	0250		
Erze	ugung von Speise	oilzen 2016 4					
Erze	eugen Sie Speisepilze?	·	Code 0254	ja 1		eiter mit Code 02	
			0254	nein 2		ser Seite.	.51
Proc	luktionsfläche für Spei	sanilza (alla Fhanan)				Gesamtfläche	
1 100	Tuktionshache für Opei	seplize (alie Ebelieli)			Code	m²	
Cha	mpignons				0255		
	ere Speisepilze . Austern-/Kräuterseitl	inge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüf	fel)		0256		
Bew	ässerung im Freila	nd im Kalenderjahr 2015					
genu	utzte Fläche im Freilan		Code	ja 1	Bitte weiter mit Code 0292.		
	ne Frostschutzberegnu aus- und Nutzgärten)?	ng und ohne Bewässerung	0291	nein 2	Bitte weiter auf Seite 19.		
					Code	ha	а
	Se der landwirt- aftlich genutzten	die 2015 hätte bewässert werden könn	ien	6	0292		
Fläc	he im Freiland,	die 2015 tatsächlich bewässert wurde		7	0293		
					Code	Bitte ankreu	zen.
	ässerungsverfahren	Beregnungsanlagen (Sprinklerbewäss	erung) .		2091	1	
	im Freiland Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)					1	
		2093	1				
	serquelle, die rwiegend zur	Grundwasser (auch Quellwasser und	Uferfiltra	nt)		2	
Bew	ässerung im Frei- genutzt wurde	betriebseigenes Oberflächenwasser (2	z.B. Teic	che, Becken)		3	
		betriebsfremdes Oberflächenwasser (:	z.B. Flüs	sse, Seen)		4	
	andere Herkunft (z.B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)					5	

Ackerland mit konservierender Bodenbearbeitung

Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, z.B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.

2 Ackerland mit Direktsaatverfahren

Bestellung des Ackerlandes ohne Bodenbearbeitung seit der vorausgegangenen Ernte.

3 Fruchtwechsel

Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten wird auch als Fruchtwechsel angesehen

Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung

Unter Winterzwischenfruchtanbau versteht man Maßnahmen zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Normalerweise werden die dafür genutzten Kulturen vor der Hauptkultur untergepflügt.

5 Restbewuchs

Ackerland mit Pflanzenresten (z.B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur. Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.

6 Ackerland ohne Bodendeckung

Ackerland, auf dem von Oktober 2015 bis Februar 2016 keine Kultursaaten ausgebracht wurden. Werden Ernterückstände oder sonstige Bodenbedeckungen ab 30 % (z. B. Maisstoppeln) auf dem Ackerland belassen, sind diese Flächen unter "Ackerland mit Restbewuchs" (Code 2014) einzutragen.

Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2015 bis Mai 2016 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2015 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2016 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch auf Seite 17 im Abschnitt Erosionsschutz als "Winterkulturen, z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung" (Code 2012) oder "Schutzbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung" (Code 2013) anzugeben.

Seite 18 ASES 2016

Diese Seite ist nur zu beantworten, wenn die Frage 0100 auf Seite 9 mit "ja" beantwortet wurde.

Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Bitte beachten Sie:

- Anzugeben sind ausschließlich Ackerflächen im Freiland, die in den letzten 12 Monaten eingesät oder bearbeitet wurden.
- Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie nur die Fläche

	ensivsten Verfahren an.					
				Code	ha	а
	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (F	flügen)		2001		
Ackerland mit	konservierender nicht wendender Bodenbearbeit (z.B. durch Grubbern, Eggen, Strip-Till-Verfahren	ung 1)		2002		
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung)		2	2003		
ruchtwech	nsel					
				Code	ha	а
Ackerland, a wie im Anba	uf dem im Anbaujahr 2016 die gleiche einjährige F ujahr 2015	ruchtart a	angebaut wird	2016		
sitte beachte	hutz von Oktober 2015 bis Februar 2016 n Sie: eßen sind Kulturen unter hohen begehbaren Schut:	zahdecki	ıngen einschließlich Ge	ewächshä	ulsern	
Auszuschill	cost and radiatel unter honer begenbaren behat.	Zabuccki	arigeri erriserineisileri et	Code	ha	а
Ackerland m	nit Bodenbedeckung			. 2011		
	Winterkulturen (z.B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Fu	ıtter- ode	r Biogasgewinnung)	. 2012		
1	Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung		4	2013		
davon mit	Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegange ab 30 % Bodenbedeckung			2014		
	mehrjährigen Kulturen auf dem Ackerland (z.B. Hopfen, Feldgrasanbau, Erdbeeren)			2017		
Ackerland ol	hne Bodenbedeckung		6	2015		
'wischenfr	uchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016 🔽					
	Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016	Code	ja 1		eiter mit Code 0 ser Seite.)281
Zwischenfrü	chte angebaut?	0280	nein 2	Bitte w auf Se	reiter mit Code 0 ite 21.)401
		Somm	erzwischenfruchtanbau 2015	Winte	erzwischenfruch 2015/2016	tanbau
		Code	ha a	Code	ha	а
Insgesamt (einschließlich Untersaaten)	0281		0271		
	Gründüngung	0282		0272		
davon	Futtergewinnung	0283		0273		
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	. 0284		0274		

II Eigentums- und Pachtverhältnisse 2016

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im gemeinsammen Sammelantrag bzw. im Abschnitt "Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung" (Code 0240 auf Seite 13) übereinstimmen.

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften, wie GbR's, zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

4 Von anderen Verpächtern gepachtete Fläche

Die von anderen Verpächtern gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (nicht je Hektar). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

5 Sonstige Pachtfläche

Bei der "sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche" sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

6 Neupacht

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2014 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2014 geändert worden ist.

Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Seite 20 ASES 2016

Eigentums- und Pachtverhältnisse 2016 1

			Code	ha	а
	chaftlich genutzte Flä nehmen Sie gegeben	0401			
	eigene selbstbewirts	schaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche2	0402		
davon	unentgeltlich zur Be	wirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403		
	gepachtete land- wirtschaftlich ge-	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404		
	nutzte Fläche 3	von anderen Verpächtern	0405		

Pachtflächen und Pachtentgelte 2016

		g	epachtete Fläch	е	Jahrespacht insgesamt für diese Fläche		
		Code	ha	а	Code	volle Euro	
Von anderen Verpächtern gepa landwirtschaftlich genutzte Flä Bitte übernehmen Sie den Wei		0411			0421		
Gepachtete Einzelgrundstücke	Ackerland (nur im Freiland)				0422 0423		
insgesamt	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche						
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals	Ackerland (nur im Freiland)				0441		
gepachtete Flächen und Flächen mit Pacht- preisveränderungen 6	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche5				0442		
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		0451			0452		

Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Dazu zählen alle festen oder beweglichen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen einschließlich begehbarer Folientunnel. Bei Dach-/Stehwandeindeckung aus unterschiedlichem Material gilt die Dacheindeckung. Nicht anzugeben sind Frühbeetflächen und sonstige abgedeckte Freilandflächen. Flächen unter Hagelschutznetzen und/oder Foliendächern zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

2 Grundfläche

Hier ist die im Jahr 2016 genutzte Grundfläche in feststehenden und beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben. Bei beweglichen Schutzanlagen ist die Fläche nur einmal anzugeben.

Seite 22 ASES 2016

Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen 2016

 eine der folgenden Kulturen? Baumschul-, Baumobst-, Beerenobst-, Gemüse-, Erdbeer-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland, Fläche zur Erzeugung von Gartenbausämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf, Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen, Produktionsfläche für Speisepilze oder Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. 	Code 5801	ja
Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschlie (einschließlich vorübergehend nicht genutzter (
Verfügt Ihr Betrieb über Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern?	Code 5810	ja
Art der Eindeckung	G	rundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
<u> </u>	Code	m² 2
Einfachverglasung	5811	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung		
	5812	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung	5812	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik	5812 5813 5814	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik Einfachfolie	5812 5813 5814 5815	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik Einfachfolie Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien	5812 5813 5814 5815	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik Einfachfolie Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas)	5812 5813 5814 5815 5816	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik Einfachfolie Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas) sonstige Grundfläche insgesamt	5812 5813 5814 5815 5816 5817	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik Einfachfolie Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas) sonstige	5812 5813 5814 5815 5816 5817	
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung Verglasung mit Photovoltaik Einfachfolie Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas) sonstige Grundfläche insgesamt	5812 5813 5814 5815 5816 5817 5820	Grundflächen (ohne Folientunnel)

Sonstige Energieträger

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn (auch) andere als die aufgeführten Energieträger zur Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen verwendet werden, z.B. Stroh, Geothermie.

2 Einnahmen des Betriebes 2015

Beim Ausfüllen dieses Fragenkomplexes sind die Einnahmen des Jahres 2015 zu Grunde zu legen. Die Betriebseinnahmen beziehen sich ausschließlich auf die gartenbaulichen/landwirtschaftlichen Einnahmen des Betriebes (ohne Kindergeld, Renten, Einkünfte aus Einkommenskombinationen o.Ä.) einschließlich – soweit vorhanden – Betriebsteile mit gartenbaulichen Handelsoder Dienstleistungen.

3 Gartenbauprodukte

Hierzu zählen auch solche Gartenbauprodukte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

4 Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Hierzu zählen auch solche landwirtschaftlichen Produkte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

5 Handelsware

Gärtnerische Handelswaren sind Fertigware, die den Betrieb handelsmäßig durchlaufen. Hierzu zählen z.B. Blumendünger, Blumentöpfe, Gartengeräte, zugekaufte Pflanzen.

Seite 24 ASES 2016

Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015

Wurden hohe begehbare Schutzabdeckungen ein-	Code	ja	1	Bitte weiter mit Code 5831.
schließlich Gewächshäusern im Jahr 2015 beheizt?	5830	nein	2	Bitte weiter mit Code 5851.

Energieträger	Code	Menge
Heizöl	5831	1
Schweröl	5832	1
Erdgas	5833	kwh
Biogas	5834	kwh
Holz	5835	m³
Pflanzenöl	5836	I
Steinkohle, Anthrazit	5837	t
Braunkohle (auch -staub)	5838	t
Fernwärme	5839	kwh
Strom	5840	kwh
sonstige Energieträger Falls zutreffend, bitte ankreuzen.	5841	

Einnahmen des Betriebes 2015 2

Einnahmen aus:			Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen (ggf. schätzen)
		Code	volle Prozent
eigener Erzeugung von	Gartenbauprodukten (Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse, Gartenbausämereien, Jungpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Speisepilze)	5851	
	Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier, Hopfen und dergleichen) 4	5852	
Handelswar	en (nicht selbst erzeugte Ware)5	5853	
Dienst-	Friedhofsgärtnerei, Grabpflege	5854	
leistungen aus	Garten- und Landschaftsbau	5855	
	sonstigen Tätigkeiten (z.B. Blumen- und Kranzbinderei, Dekoration, Innenraumbegrünung)	5856	
Summe			_1_0_0_

1 Viehbestände am 1. März 2016

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2016. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D.h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

- Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

- Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

- Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

- Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

- Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z.B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter "andere Schweine" (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

Andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Seite 26 ASES 2016

Viehbestände am 1. März 2	016 1					
		ja		1	Bitte we	eiter mit Code 4002.
Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	grundsätzlich ja, j zum Stichtag vort keine Tiere gehal	übergehend	3	zu Halt	elhalter bitte weiter mit Angaben ungsplätzen auf Seite 29, sonst mit Code 2300 auf Seite 31.
		nein		2	Bitte we	eiter mit Code 2300 auf Seite 31.
	ĭ					
		ja, vollständig		1	merkma	eben Sie bei den folgenden Tier- alen nur die jeweilige Anzahl der asgesamt an.
Sind Ihre Viehbestände (einschließlich Rinder) in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 4002	ja, teilweise		2	merkma der in d	eben Sie bei den folgenden Tier- alen auch die jeweilige Anzahl lie ökologische Bewirtschaftung ogenen Tiere an.
		nein			merkma	eben Sie bei den folgenden Tier- alen nur die jeweilige Anzahl der asgesamt an.
			Tiere i	nsgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen

			Tiere insgesamt	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	
Rinder	Rinder insgesamt		Wird aus der HIT-Rinder- datenbank übernommen	4310		
	Ferkel einschließlich Saugferkel	0331		4331		
eine	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3	0332		4332		
Schweine	andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)	0337		4337		
	Schweine insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.	0330		4330		
	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352		4352		
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353		4353		
Schafe	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355		4355		
S	Schafböcke zur Zucht	0356		4356		
	andere Schafe (z.B. Hammel)	0357		4357		
	Schafe insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.	0350		4350		
	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	0361		4361		
Ziegen	andere Ziegen (z.B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362		4362		
Zi	Ziegen insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.	0360		4360		
Ein- hufer	Pferde, Esel, Maultiere und andere	0390		4390		

Erläuterungen zur Seite 29

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2016 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen

Hier sind Hennen zur Eiererzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestallt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

Seite 28 ASES 2016

noch: Viehbestände am 1. März 2016

		Haltungsplätze 1		Tiere insgesamt			er in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
	Legehennen einschließlich Zuchthähne2	0376		0371		4371	
	Junghennen und Junghennenküken	0377		0372		4372	
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0378		0373		4373	
	Hühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373						
lgel	sowie 4371 bis 4373.	0375		0370		4370	
Geflügel	Gänse einschließlich Küken	0386		0381		4381	
	Enten einschließlich Küken	0387		0382		4382	
	Truthühner einschließlich Küken	0388		0383		4383	
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.	0385		0380		4380	

Wirtschaftsdünger

Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so ist die flüssige Phase (Dünngülle, flüssiger Biogasgärrest) beim flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogasgärrest) beim festen Wirtschaftsdünger anzugeben.

Es sind keine Angaben zur Aufnahme oder Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfällen zu machen.

2 Flüssiger Wirtschaftsdünger

Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Jauche ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

Flüssiger Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

3 Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

4 Umrechnungshinweis

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)		0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	1 m³	0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

5 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben wurde.

6 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen wurde.

Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2015 ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

8 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

9 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach §4 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Seite 30 ASES 2016

Wirtschaftsdüngerausbringung auf Acker- und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ist auf der selbstbewirtschafteten Acker- und Dauergrünlandfläche Ihres Betriebes im Kalenderjahr 2015 Wirtschaftsdünger ausgebracht worden?	Code	Bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.
ja, und zwar Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest	2300	1
ja, und zwar Festmist, Geflügeltrockenkot oder fester Biogas-Gärrest	2301	1
nein	2302	1

Abgegebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015

Abgegebener und aufgenommener	\	Flüssiger Virtschaftsdünger	Fester Wirtschaftsdünger		
Wirtschaftsdünger	Code	m³	Code	Tonnen 4	
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, die an Dritte abgegeben wurde.	2511		2515		
Menge des vom Betrieb von Dritten aufgenommenen Wirtschaftsdüngers.	2512		2516		

Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ausbringung au	ıf: 7	Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern		
		Code	m³	
Dauergrünland		2310		
Ackerland insge	esamt	2311		
davon Ackerland	mit bestellten Flächen	2312		
ACKETIATIU	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	2313		

Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

2 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach §4 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

3 Breitverteiler

Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.

4 Schleppschlauch

Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

5 Schleppschuh

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorganges beiseite gedrückt.

6 Schlitzverfahren

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggenscheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

Güllegrubber

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Seite 32 ASES 2016

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten im Kalenderjahr 2015

tschaftsdüngerarten		Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers			
	Code	volle Prozent			
Rindergülle	2303				
Schweinegülle	2304				
sonstige Gülle und Jauche	2309				
flüssiger Biogas-Gärrest	2307				
Summe		_1_0_0			

Ausbringungstechnik im Kalenderjahr 2015

	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers							
			auf Ackerland					
Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger	auf Dauergrünland		auf bestellter Fläche		auf Stoppeln oder unbestell Fläche 2			
	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent	Code	volle Prozent		
Breitverteiler3	2320		2330		2340			
Schleppschlauch4	2321		2331		2341			
Schleppschuh5	2322		2332		2342			
Schlitzverfahren6	2323		2333		2343			
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	2324		2334		2344			
Summe		1,0,0		1,0,0		1,0,0		

Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger im Kalenderjahr 2015 unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag. ■

Zeit bis zur Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers		Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers					
		ei Ausbringung nit Breitverteiler 3	bei Ausbringung mit Schleppschlauch				
		volle Prozent	Code	volle Prozent			
innerhalb einer Stunde	2390		2394				
länger als eine Stunde		2391					
Summe		_1,0,0		_1_0_0			

Ausbringung von festen Wirtschaftsdüngern auf Ackerland und Dauergrünland im Kalenderjahr 2015

Ausbringung auf: 1			Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern					
		Festmist (ohne Hühner- und Putenmist) 2		Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist 3		fester Biogas-Gärrest 4		
			in Tonnen	Code	in Tonnen	Code	in Tonnen	
Dauergrünland		2360		2370		2380		
Ackerla	Ackerland insgesamt			2371		2381		
davon Acker-	mit bestellten Flächen5	2362		2372		2382		
land	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen 6	2363		2373		2383		

Zeit bis zur Einarbeitung des festen Wirtschaftsdüngers bei Ausbringung mit Streuwerk	Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers			
	Code	volle Prozent		
keine Einarbeitung	2501			
innerhalb der ersten vier Stunden	2502			
nach mehr als vier Stunden	2503			
Summe		1,0,0		

Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die **Gesamtmenge** des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers **aller Düngungen**, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2015 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)		0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	1 m³	0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

Pestmist

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

4 Fester Biogas-Gärrest

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

5 Bestellte Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

6 Stoppeln oder unbestellte Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

Streuwerk

Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Seite 34 ASES 2016

Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2015

1 Einkommenskombinationen

Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z.B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z.B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z.B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u.a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z.B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu.

Fremdenverkehr

Hierzu zählen z.B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleihbzw. Lehrpferden.

5 Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z.B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

6 Arbeiten für Andere

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z.B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst

Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z.B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Seite 36 ASES 2016

Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2015

Erzielte der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigl		ja 1	Ritte weiter mit C	ode 062	4 auf dieser Seite.
Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z.B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.	Code 0611	nein 2	Bitte weiter auf S		4 aui diesei Seile.
				Code	Bitte ankreuzen, Mehrfach- nennungen sind möglich.
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bild (z.B. Tiertherapien, betreutes Wohnen, Seniorent			2	0624	1
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtscha (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)				0612	1
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäte	0613	1			
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	0614	1			
Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenve	0615	1			
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im	0616	1			
Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. Bauholz, Bre	ennholz)			0617	1
Fischzucht und Fischerzeugung				0618	1
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe			6	0619	1
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z.B. für K	6	0620	1		
Forstwirtschaft	0621	1			
sonstige Einkommenskombinationen	0622	1			
				Code	Bitte ankreuzen.
	bis 10%			0623	1
Anteil des Umsatzes aus den genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes	über 10 bis 50	%			2
	über 50 bis un	ter 100%			3

ASES Seite 37

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

2 Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben und familienfremde Arbeitskräfte sowie die ständig beschäftigten Arbeitskräfte und mitarbeitenden Gesellschafter einer GbR im Abschnitt "Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen" einzutragen.

3 Ehegatte

Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind eheund lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z.B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z.B. Silierung) und Marktvorbereitung (z.B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,

- weitere nicht abtrennbare T\u00e4tigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Hauptt\u00e4tigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 35 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 35 Eintragungen erfolgten).

Geleistete Stunden/Woche außerhalb des Betriebes

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie vom statistischen Amt

Seite 38 ASES 2016

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2015 bis Februar 2016 ■

		Geschlecht		Geburtsjahr	Wer ist	Durchschnitt Stunden	In einer anderen		
Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	Laufende Nummer der Person	männ- weib- lich lich		Nur die letzten beiden Stellen eintragen.	Betriebs- leiter? Nur eine Person ankreuzen.	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen 6	Erwerbs- tätigkeit durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche	
Code	0800	08	01	0802	0803	0811	0812	0813	
Betriebsinhaber	001	1	2		1				
Ehegatte 3	l 002	1	2		1				
Familienarbeitskraft	003	1	2		1				
Familienarbeitskraft	004	1	2		1				
Familienarbeitskraft	005	1	2		1				
Familienarbeitskraft	006	1	2		1				
	0850		(wird vom st	tatistischen Amt ausge	füllt)				

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen.		Geschlecht		Geburtsjahr Nur die	Wer ist Betriebs-	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
	Laufende Nummer der Person	männ- lich	weib- lich	letzten beiden Stellen eintragen.	leiter? Nur eine Person ankreuzen.	für den Betrieb insgesamt	darunter in Einkommens- kombi- nationen
Code	0900	09	01	0902	0903	0911	0912
Person	001	1	2		1		
Person	002	1	2		1		
Person	003	1	2		1		
Person	004	1	2		1		
Person	005	1	2		1		
Person	006	1	2		1		
Person	007	1	2		1		
Person	800	1	2		1		
Person	009	1	2		1		
Person	010	1	2		1		
Person	011	1	2		1		
Person	012	1	2		1		
	0950		(wird vom st	tatistischen Amt ausge	füllt)		

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind **nur** die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen (Seite 35) sind nicht anzugeben.

Arbeitsleistung in Tagen

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

3 Jahresnettoeinkommen

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Hauptund Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z.B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Berufsbildung des Betriebsleiters/ Geschäftsführers 2016

Hier ist die landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt "Arbeitskräfte" benannten Betriebsleiters/ Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen. Besteht sowohl eine landwirtschaftliche als auch eine gartenbauliche Berufsbildung können in beiden Kategorien Angaben gemacht werden.

5 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer

Hier ist "ja" anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft bzw. des Gartenbaus oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

Seite 40 ASES 2016

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016

	z 2015 bis Februar 2016 s rtschaftlichen Betrieb bes		Code 1000	ja 1 nein 2	auf dies	eiter mit Code 1001 ser Seite. eiter mit Code 1011 ser Seite.			
			Code	männlich	Code	weiblich			
Zahl der Person	nen		1001		1003				
Arbeitsleistung	in vollen Tagen	2	1002		1004				
Jahresnettoeii	nkommen in Einzelur	iternehmen (ohne Gb	R) im	Kalenderjahr 2015					
Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?			Code 1011	ja 1 nein 2	Bitte weiter mit Code 1010. Bitte weiter mit Code 0651 auf dieser Seite.				
					Code	Bitte ankreuzen.			
	nettoeinkommen von und/oder Ehegatte	aus außerbetrieblichen (Quellen		1010	1			
zusammen war		aus dem landwirtschaftli	chen Be	etrieb	-	2			
Berufsbildung	des Betriebsleiters/0	Geschäftsführers 2010	6 4						
Bitte machen Sie Angaben zur landwirtschaftlichen			Code	Landwirtschaftliche Berufsbildung	Code	Gartenbauliche Berufsbildung			
und/oder gartenbaulichen Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers.				Ankreuzen in beiden Spalten möglich.					
Ausschließlich praktische Erfahrung			0651	1	0656	1			
Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)			0652	_ 1	0657	1			
	Berufsausbildung/Lehre Facharbeiter- oder ande	e (Gehilfen-, ere Abschlussprüfung)		2		2			
Berufs-	Einjährige Fachschule, I (auch Weinbau-, Garter	_andwirtschaftsschule nbau-, Winterschule)		3		П з			
bildung mit dem höchsten	Fortbildung zum Meistei	r, Fachagrarwirt		4		4			
Abschluss	Höhere Landbauschule, zweijährige Fachschule,	Technikerschule, Fachakademie		5		5			
	Regelstudienzeit	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)				6			
	Studium mit mindestens Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promo	4 Jahren		7		7			
Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 5			Code 0653	ja	1 2				

Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss".

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung** (**Regelbesteuerung**) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19 %. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die "Optierung" angekreuzt werden.

Seite 42 ASES 2016

Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2015/2016

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?			janein			weiter mit Code 0462. weiter mit Code 0471.			
	Code	Bitte ankreuzen.							
Buchführung mit Jahresabschluss							1		
Art der Gewinnermittlung 11	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung						2		
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)						3		
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes						4		
Umsatzbesteuerung 2015									
						Code	Bitte ankreuzen.		
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)					0471	1		
Tomit der omsatzbestederding	Pauschalierung						2		

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben und als allgemeine Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Mit dem Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der ASE in einer Stichprobe bei höchstens 80000 Erhebungseinheiten sowie allgemein in den Bundesländern Berlin, Bremen und Hamburg erfasst.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert worden ist,

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABI. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, ABI. L 308 vom 24.11.2009, S. 27),

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 und zu §27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABI. L 164 vom 18.6.2013. S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Seite 44 ASES 2016

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Flächen sind ebenfalls Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung



Ergänzungsbogen E

Fortsetzung des Abschnitts "Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2015 bis Februar 2016" der Agrarstrukturerhebung 2016.

Bitte übernehmen Sie die Kennnummer vom Fragebogen ASES.	
Kennnummer	
Ergänzungsbogen E-Nummer (mit 01 beginnen)	
Gesamtzahl der ausgefüllten Ergänzungsbogen	
Gesamtzahl der ständig beschäftigten Arbeitskräfte des Betriebes	

ASES

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie am Ende des Fragebogens.

		_				Durchschnitt	lich geleistete
		Gesc	hlecht	Geburtsjahr Nur die letzten beiden Stellen eintragen.	Wer ist Betriebs-	Stunden je Woche	
Ständig beschäftigte Arbeitskräfte	Laufende Nummer der Person	männ- lich	weib- lich		leiter? Nur eine Person an- kreuzen.	für den Betrieb insgesamt	darunter in Einkommens- kombina- tionen
Code	0900	09	01	0902	0903	0911	0912
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person	_	1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person	-	1	2		1		
Person		1	2		1		
Person	-	1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		

ASES 2016 Erg.E Seite 1

Kennnummer

Kennnummer		Geschlecht		Geburtsjahr Nur die	Wer ist Betriebs-		lich geleistete je Woche
Ständig beschäftigte Arbeitskräfte	Laufende Nummer der Person	männ- lich	weib- lich	letzten beiden Stellen eintragen.	leiter? Nur eine Person an- kreuzen. 4	für den Betrieb insgesamt	darunter in Einkommens- kombina- tionen
Code	0900	09	01	0902	0903	0911	0912
Person		1	2		1		
Person	-	1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person	-	1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person		1	2		1		
Person	-	1	2		1		
Person	-	1	2		1		
Person	-	1	2		1		

Seite 2 ASES 2016 Erg.E



Agrarstrukturerhebung 2016 (N)

ASEN

Rücksendung bitte bis

Haus- und Lieferadresse: Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden	(freiwillige Angabe) Name:	Sammelnummer: 0611 / 3802-570 Telefax: 0611 / 3802-590 E-Mail: ASE-2016@statistik.hessen.de
	Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.
falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.		Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

Errassungsgrenzen erreicht.		
• 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche	0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland	10 Rinder50 Schweine
• 0,5 ha Hopfen	0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland	10 Zuchtsauen
• 0,5 ha Tabak		20 Schafe
 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland 	0,1 ha Kulturen unter hohen begeh- baren Schutzabdeckungen inachlie Viele Courages	20 Ziegen 1000 Haltungenlätze für Ceflügel
0,5 ha Obstanbaufläche	einschließlich Gewächs- häusern	1000 Haltungsplätze für Geflügel
0,5 ha Rebfläche	0,1 ha Produktionsfläche für	
• 0.5 ha. Raumechulfläche	Spoisopilzo	

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1. Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.

 bzw.
 die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z.B.

 oder
 eine Klartextangabe eintragen, z.B.

 Beispiel
- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
 Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Sie sind mit einem Verweis (z. B. 2) gekennzeichnet.
- 4. Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

	Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift Name und Anschrift	, falls erforderlich.	
Bitte zurücksenden an			
Hessisches Statistisches Landesamt	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererse hier auf besondere Ereignisse und Umstän die Einfluss auf Ihre Angaben haben.		
65175 Wiesbaden			
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2015			
Hat sich die Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?	ja Bitte weiter mit der Selb Gesamtfläche für das le Anschluss.		-
	nein Bitte weiter mit Code 00	91, Seite 3.	
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des letzten Jahres		ha	а
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes de	s letzten Jahres		

Seite 2 ASEN 2016

Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

	ode ja 1	Bitte HIT-Betriebsnum	
	nein 2	Bitte weiter mit Code 0	090 auf Seite 5.
Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registriernummern nach §26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen).	andere Kühe (z.B.	jede HIT-Nummer an, ob Mutterkühe) oder keine k ankreuzen, diese Angab	Kühe halten.
	Milchkühe	Andere Kühe	Keine Kühe

Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind hier nicht aufzuführen.

Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

2 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. So kann beispielsweise die Beweidung eine schonende Methode des Mähens darstellen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind hier nicht anzugeben.

4 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

5 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z.B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Seite 4 ASEN 2016

Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2016 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) gestellt (z.B. für Betriebsprämien zur Aktivierung	Code	ja [1	Bitte diese Seite vollständig ausfüllen.
der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	0090	nein		2	Bitte weiter mit Code 0040 auf Seite 7.
Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte Unternehmens-Identnummer (UI)		UI L	0 6	6 9	9 9
Sollte sich Ihre Unternehmens-Identnummer geände haben, geben Sie bitte hier die neue Nummer an:		UI L	0 6	6 9	9 9
Bitte tragen Sie hier Ihre Personen-Identnummer (PI) ein	PI L	0	6 (0 0 0

Bitte hier noch folgende Angaben ergänzen, die nicht vollständig aus dem Gemeinsamen Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) übernommen werden können.

	Code	ha	а
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110		
Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122		
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181		
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182		
Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (ohne Schutz- und Schattennetze)	0220		
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231		
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232		
Ertragarmes Dauergrünland (z.B. Hutungen und Heiden)	0233		
Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch	0241		
Waldflächen4	0242		
Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen, die nicht im Gemeinsamen Antrag erfasst werden	0244		

Seite 6 ASEN 2016

Rechtsform des Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
nicht eingetragener Verein		12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14
Kommanditgesellschaft (KG)		15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		17
sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)	-	16
Juristische Personen des privaten Rechts		
eingetragener Verein (e.V.)		61
eingetragene Genossenschaft (eG)		62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		63
Aktiengesellschaft (AG)		64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		68
sonstige juristische Personen des privaten Rechts	_	69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		21
Gebietskörperschaft Land		31
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		41
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	_	51

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z.B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z.B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.

Blühflächen. Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 13) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter "Brache mit Beihilfe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 13) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z.B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z.B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Kleegras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Seite 8 ASEN 2016

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2016

Erfüllt Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Voraussetzungen?	Code	ja 1	
Bewirtschaften Sie Ackerland?	0100		
Betreiben Sie Gartenbau?		nein 2	
			Bitte beantworten Sie zunächst die
Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?		ja, vollständig 1	folgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.
	Code 4001	ja, teilweise 2	Bitte beantworten Sie zunächst die nachfolgende Frage und geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen auch die jeweilige Ökofläche an. Wenn Ihr Betrieb einen Gemeinsamen Sammelantrag gestellt hat, ergänzen Sie bitte ab Code 4101 ausschließlich Ihre Ökoflächen der jeweiligen Kultur.
		nein 3	Geben Sie bei den danach folgenden Flächenmerkmalen nur die jeweilige Gesamtfläche an.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2016

		Code	ha	а
In die ökologische Wirtschaftsweise einbe- zogene landwirtschaftlich genutzte Flächen,	die bereits umgestellt sind	4010		
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden	4011		

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2016 einen Gemeinsamen Sammelantrag (Code 0090 auf Seite 5) stellen und beim Code 4001 auf dieser Seite "ja, vollständig" (1) oder "nein" (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf der Seite 17 mit dem Code 0254 fort.

Erläuterungen zur Seite 11

Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

2 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 13) zuzuordnen.

4 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 13).

Seite 10 ASEN 2016

			Gesamtfläche		darunter Ökofläche			
			Code	ha	а	Code	ha	а
gur	Winterweizen 6	einschließlich Dinkel und Einkorn	0101			4101		
rzeugı	Sommerweize	n (ohne Durum)	0102			4102		
atgutei	Hartweizen (D	urum)	0103			4103		
ch Saatç	Roggen und W	/intermenggetreide	0104			4104		
hließli	Triticale		0105			4105		
einsc	Wintergerste		0106			4106		
nnung	Sommergerste		0107			4107		
rgewi	Hafer		0108			4108		
Körne	Sommermenge	getreide	0109			4109		
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	(einschließlich	ais zum Ausreifen Corn-Cob-Mix)	0110			4110		
Geti	(z.B. Hirse, So	de zur Körnergewinnung orghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreide- uchweizen, Amaranth u.Ä.)	0111			4111		
7		mais einschließlich Lieschkolbenschrot	0122			4122		
zur Grünernte		anzpflanzenernte einschließlich Teigreife als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121			4121		
		zur Ganzpflanzenernte zerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123			4123		
Pflanzen		anbau auf dem Ackerland (einschließlich it überwiegendem Grasanteil)	0124			4124		
		en zur Ganzpflanzenernte , Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125			4125		
ę	Kartoffeln		0140			4140		
Hackfrüchte	Zuckerrüben (auch zur Ethanolerzeugung) ohne Saatguterzeugung		0145			4145		
<u> </u>		üchte ohne Saatguterzeugung el-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 3	0146			4146		
		Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131			4131		
te 4	zur Körner-	Ackerbohnen	0132			4132		
Hülsenfrüchte	gewinnung einschließlich Saatgut-	Süßlupinen	0133			4133		
Hülse	erzeugung	Sojabohnen	0135			4135		
		andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134			4134		

Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

2 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z.B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter "Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen" (Code 0173 bzw. Code 4773 auf Seite 13) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

4 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

5 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z.B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 13 anzugeben.

Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position "sonstige Kulturen auf dem Ackerland" anzugeben.

8 Stillgelegtes Ackerland mit Beihilfe

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

Seite 12 ASEN 2016

noch: Anbau auf dem Ackerland 2016

Hoon. Alibau auf dem Ackeriand 2010				Gesamtfläche		d	arunter Ökofläc	he	
				Code	ha	а	Code	ha	а
		Winterrap	OS	0161			4761		
-	zur Körner- gewinnung	Sommerr	aps, Winter- und Sommerrübsen	0162			4762		
Ölfrüchte	einschließlich	Sonnenb	lumen	0163			4763		
Ölfrı	Saatgut- erzeugung	Öllein (Le	einsamen)	0164			4764		
			lfrüchte zur Körnergewinnung ıf, Mohn)	0165			4765		
	Hopfen			0171			4771		
e e	Tabak			0172			4772		
Weitere Handelsgewächse		Speisekrä	auter)2						
ndels				0174			4774		
itere Ha	,	(enaf)		0175			4175		
We		3. Miscanth	ieerzeugung genutzte Handels- nus und Rohrglanzgras)	0176			4776		
)	0177			4177		
	Gemüse und Erdbeeren	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturenim Wechsel mit anderen	0181			4781		
9	(einschließ- lich Spargel,		Gartengewächsen	0182			4782		
auerzeugnisse	ohne Pilze) 3	deckunge	en begehbaren Schutzab- en einschließlich Gewächs-	0183			4783		
nbaue	Blumen und	im Freilar	nd	0184			4784		
Gartenb	Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 4	deckunge	en begehbaren Schutzab- en einschließlich Gewächs-	0185			4785		
	Verkauf unter l	nohen beg	d Jungpflanzenerzeugung zum ehbaren Schutzabdeckungen äusern und im Freiland	0186			4786		
			für Gräser, Hackfrüchte vächse (ohne Ölfrüchte)	0105			/10E		
				0180			7130		
	stige Kulturen at benennen Sie d								
				0196			4196		
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe		0204			/201				
		_	nanspruch						
			idilopi doli	0202			7002		
Bitte		e Werte vo	on Code 0101 (bzw. 4101) auf 4802) auf dieser Seite.	0210			4810		

Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/ Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Seite 14 ASEN 2016

Dauerkulturen und Dauergrünland 2016

		Tuna Badergraniana 2010	Gesamtfläche			darunter Ökofläche		
			Code	ha	а	Code	ha	а
		Baumobstanlagen	0211			4211		
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212			4212		
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213			4213		
ر	im	Rebflächen für Keltertrauben	0215			4815		
ulture	Freiland	Rebflächen für Tafeltrauben	0216			4216		
Dauerkulturen		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf)1	0217			4217		
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218			4218		
		andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen)	0219			4219		
	Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabde- ckung einschließlich Gewächshäusern (z.B. Baumschul- flächen unter Glas; ohne Schutz- und Schattennetze)		0220			4820		
_	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231			4231		
ünlanc	Weiden (e	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)				4232		
Dauergrünland	ertragsarmes Dauergrünland (z.B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen)		0233			4233		
	aus der E mit Beihilf	rzeugung genommenes Dauergrünland e-/Prämienanspruch3	0234			4834		
	Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)		0239			4239		
Bitte	addieren S	itlich genutzte Fläche Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf						
		de 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.	0240			4240		

Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter "stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe" (Code 0201 bzw. Code 4801 auf Seite 13) bzw. "aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch"(Code 0234 bzw. Code 4834 auf Seite 15) anzugeben.

Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z.B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z.B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

4 Erzeugung von Speisepilzen 2016

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2016 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2015 bis Mai 2016 - unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2015 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2016 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

Seite 16 ASEN 2016

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016

					Gesamtfläche		
				Code	ha	а	
nen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch		1	0241			
e Flächen	Waldflächen		2	0242			
Sonstige	Kurzumtriebsplantagen (z.B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellst	offgewi	nnung)	0243			
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z.B. Landschaftselemente)		3	0244			
	stbewirtschaftete Gesamtfläche addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 15 bis C	ode 024	44 auf dieser Seite.	0250			
Erze	ugung von Speisepilzen 2016 🖪						
Erze	ugen Sie Speisepilze?	Code 0254		Bitte w	eiter mit Code 02 eiter mit Code 02 ser Seite.		
Prod	uktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)			Code	Gesamtfläche m²		
Char	npignons			0255			
	re Speisepilze Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte	Trüffel)		0256			
Zwi	schenfruchtanbau von Juni 2015 bis Mai 2016 🖪						
Wurd	len im Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016	Code		Bitte weit auf diese	er mit Code 028 r Seite.	1	
Zwis	chenfrüchte angebaut?	0280		Bitte weit auf Seite	er mit Code 580 19.	1	
		Somm	erzwischenfruchtanbau 2015	Winter	rzwischenfruchta 2015/2016	anbau	
		Code	ha a	Code	ha	а	
Insg	esamt (einschließlich Untersaaten)	0281		0271			
	Gründüngung	0282		0272			
da	Futtergewinnung	0283		0273			
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284		0274			

Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Dazu zählen alle festen oder beweglichen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen einschließlich begehbarer Folientunnel. Bei Dach-/Stehwandeindeckung aus unterschiedlichem Material gilt die Dacheindeckung. Nicht anzugeben sind Frühbeetflächen und sonstige abgedeckte Freilandflächen. Flächen unter Hagelschutznetzen und/oder Foliendächern zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

2 Grundfläche

Hier ist die im Jahr 2016 genutzte Grundfläche in feststehenden und beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben. Bei beweglichen Schutzanlagen ist die Fläche nur einmal anzugeben.

Seite 18 ASEN 2016

Betriebe mit Anbau von Gartenbaugewächsen 2016

 Verfügt Ihr Betrieb 2016 über mindestens eine der folgenden Kulturen? Baumschul-, Baumobst-, Beerenobst-, Gemüse-, Erdbeer-, Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland, Fläche zur Erzeugung von Gartenbausämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf, Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen, Produktionsfläche für Speisepilze oder Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. 	Code 5801	ja Bitte weiter mit auf dieser Seite Bitte weiter mit auf dieser Seite 23.	
Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschlie (einschließlich vorübergehend nicht genutzter (Verfügt Ihr Betrieb über Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern?		ja Bitte weiter mit	Code 5811. Code 5851 auf Seite 21.
Art der Eindeckung	G	undflächen unter hohen begehbaren S einschließlich Gewächshä	
Art der Eindeckung	Code	m² 2	
Einfachverglasung	5811		
Mehrfach-/Isolier-/Thermoverglasung	5812		
Verglasung mit Photovoltaik	5813		
Einfachfolie	5814		
Mehrfach-/Isolier-/Thermofolien	5815		
Kunststoffplatten (Polycarbonat, Acrylglas)	5816		
sonstige	5817		
Grundfläche insgesamt	5820		
Art der Nichtung von Cawägliche Burger		Grundflächen (ohne Folien	tunnel)
Art der Nutzung von Gewächshäusern	Code	m ² 2	
Warmhaus (ganzjährig über 10° C Tagesinnentemperatur)	5821		
Kalthaus (ganzjährig bis zu 10°C Tagesinnentemperatur)	5822		

Sonstige Energieträger

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn (auch) andere als die aufgeführten Energieträger zur Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen verwendet werden, z.B. Stroh, Geothermie.

2 Einnahmen des Betriebes 2015

Beim Ausfüllen dieses Fragenkomplexes sind die Einnahmen des Jahres 2015 zu Grunde zu legen. Die Betriebseinnahmen beziehen sich ausschließlich auf die gartenbaulichen/landwirtschaftlichen Einnahmen des Betriebes (ohne Kindergeld, Renten, Einkünfte aus Einkommenskombinationen o.Ä.) einschließlich – soweit vorhanden – Betriebsteile mit gartenbaulichen Handelsoder Dienstleistungen.

3 Gartenbauprodukte

Hierzu zählen auch solche Gartenbauprodukte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

4 Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Hierzu zählen auch solche landwirtschaftlichen Produkte, die als Halbfertigwaren gekauft und im Betrieb weiter kultiviert worden sind.

5 Handelsware

Gärtnerische Handelswaren sind Fertigware, die den Betrieb handelsmäßig durchlaufen. Hierzu zählen z.B. Blumendünger, Blumentöpfe, Gartengeräte, zugekaufte Pflanzen.

Seite 20 ASEN 2016

Verbrauchte Energiemengen für die Beheizung von hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahr 2015

Wurden hohe begehbare Schutzabdeckungen ein-	Code 5830	ja	1	Bitte weiter mit Code 5831.
schließlich Gewächshäusern im Jahr 2015 beheizt?		nein		Bitte weiter mit Code 5851.

Energieträger	Code	Menge
Heizöl	5831	1
Schweröl	5832	I
Erdgas	5833	kwh
Biogas	5834	kwh
Holz	5835	m³
Pflanzenöl	5836	I
Steinkohle, Anthrazit	5837	t
Braunkohle (auch -staub)	5838	t
Fernwärme	5839	kwh
Strom	5840	kwh
sonstige Energieträger Falls zutreffend bitte ankreuzen.	5841	

Einnahmen des Betriebes 2015 2

Einnahmen	aus:	Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen (ggf. schätzen)			
		Code	volle Prozent		
eigener Erzeu- gung von	Gartenbauprodukten (Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse, Gartenbausämereien, Jungpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Speisepilze) sonstigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier, Hopfen und dergleichen)	5851 5852			
Handelswar	ren (nicht selbst erzeugte Ware)	5853			
Dienst-	Friedhofsgärtnerei, Grabpflege	5854			
leistungen aus	Garten- und Landschaftsbau	5855			
	sonstigen Tätigkeiten (z.B. Blumen- und Kranzbinderei, Dekoration, Innenraumbegrünung)	5856			
Summe			_1_0_0		

1 Viehbestände am 1. März 2016

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2016. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D.h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

- Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

- Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

- Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

- Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z.B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

- die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
- die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter "andere Schweine" (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Seite 22 ASEN 2016

Vienbestande am 1. Marz 20	016 1					
Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja grundsätzlich ja, zum Stichtag vori keine Tiere gehal	jedoch wurden übergehend ten	1 3 2	Geflüge zu Haltı weiter r	eiter mit Code 4002. elhalter bitte weiter mit Angaben ungsplätzen auf Seite 25, sonst nit Code 0461 auf Seite 27. eiter mit Code 0461 auf Seite 27.
	1					
	Code 4002	ja, vollständig 1		merkma	eben Sie bei den folgenden Tier- alen nur die jeweilige Anzahl der sgesamt an.	
Sind Ihre Viehbestände (einschließlich Rinder) in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?		ja, teilweise		2	merkma der in d	eben Sie bei den folgenden Tier- alen auch die jeweilige Anzahl ie ökologische Bewirtschaftung ogenen Tiere an.
		nein		3	merkma	eben Sie bei den folgenden Tier- alen nur die jeweilige Anzahl der esgesamt an.
			Tiere ii	nsgesamt		darunter in die ökologische

			Tiere insgesamt		ter in die ökologische schaftung einbezogen
		Code	Anzahl	Code	Anzahl
Rinder	Rinder insgesamt		Wird aus der HIT-Rinder- datenbank übernommen	4310	
	Ferkel einschließlich Saugferkel	0331		4331	
ine	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3	0332		4332	
Schweine	andere Schweine (z.B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)	0337		4337	
	Schweine insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337	0330		4330	
	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352		4352	
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353		4353	
Schafe	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355		4355	
Ō	Schafböcke zur Zucht	0356		4356	
	andere Schafe (z.B. Hammel)	0357		4357	
	Schafe insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357	0350		4350	
	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	0361		4361	
Ziegen	andere Ziegen (z.B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362		4362	
Ζi	Ziegen insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.	0360		4360	
Ein- hufer	Pferde, Esel, Maultiere und andere	0390		4390	

Erläuterungen zur Seite 25

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2016 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen

Hier sind Hennen zur Eiererzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestallt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

Seite 24 ASEN 2016

noch: Viehbestände am 1. März 2016

		Haltungsplätze 1		Т	iere insgesamt		er in die ökologische ewirtschaftung einbezogen
		Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
	Legehennen einschließlich Zuchthähne2	0376		0371		4371	
	Junghennen und Junghennenküken	0377		0372		4372	
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0378		0373		4373	
	Hühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373						
lge	sowie 4371 bis 4373.	0375		0370		4370	
Geflügel	Gänse einschließlich Küken	0386		0381		4381	
	Enten einschließlich Küken	0387		0382		4382	
	Truthühner einschließlich Küken	0388		0383		4383	
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.	0385		0380		4380	

Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart "Buchführung mit Jahresabschluss".

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung** (**Regelbesteuerung**) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19 %. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die "Optierung" angekreuzt werden.

Seite 26 ASEN 2016

Gewinnermittlung im Wirtschaftsjahr 2015/2016

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		Code 0461	janein				Code 0462.
							Bitte ankreuzen.
Buchführung mit Jahresabschluss							1
Art der Gewinnermittlung 1	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung						2
Art der Gewiniermittiding	nach Durchschnittssätzen	(§ 13a-L	andwirt)				3
	durch Gewinnschätzung d	es Finan	zamtes				4
Umsatzbesteuerung 2015							
						Code	Bitte ankreuzen.
Optierung (Regelbesteuerung)						0471	1
Form der Umsatzbesteuerung 2	Pauschalierung						2

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 als Stichprobe bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben und als allgemeine Erhebung durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Mit dem Erhebungsteil N werden ausgewählte Merkmale in den Bereichen Bodennutzung, Tierhaltung und ökologischer Landbau bei einem Teil der Betriebe erhoben.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert worden ist,

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABI. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, ABI. L 308 vom 24.11.2009, S. 27),

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §8 Absatz 1 und zu §27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABI. L 164 vom 18.6.2013. S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Seite 28 ASEN 2016

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Flächen sind ebenfalls Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung



Agrarstrukturerhebung 2016 (F) in forstwirtschaftlichen Betrieben



Rücksendung bitte bis

Haus- und Lieferadresse: Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, 65175 Wiesbaden	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:	Für Rückfragen erreichen Sie uns unte Sammelnummer: 0611 / 3802-513 Telefax: 0611 / 3802-590 E-Mail: ASE-2016@statistik.hessen.de
	Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.
Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.		Kennnummer: (bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden auch alle forstwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die folgende Erfassungsgrenze erreicht:

 10 ha Waldfläche oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen)

Wenn Ihr Betrieb diese Grenze erreicht oder überschreitet, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn Ihr Betrieb diese Grenze nicht erreicht, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1.	Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z.B.	X					
	bzw.			_		_	_
2.	die erfragten Flächen rechtsbündig eintragen, z.B.	1		1	1	2	,8

		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, Name und Anschrift	falls erforderlich.	,
Bitte zurücksenden an				
Hessisches Statistisches Landesamt		Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unserersei hier auf besondere Ereignisse und Umständ die Einfluss auf Ihre Angaben haben.		
II D 2 65175 Wiesbaden				
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2016				
Hat sich die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr	ja	Bitte weiter mit der selbstbewirt fläche für das letzte Jahr direkt	im Anschluss.	nt-
geändert?	nein	Bitte weiter mit Code 0040 auf S	Seite 3.	
			ha	а
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betrie	ebes des let	tzten Jahres		

Seite 2 ASEF 2016

Rechtsform des forstwirtschaftlichen Betriebes 2016

	Code	Bitte ankreuzer	٦.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	11	
Personengemeinschaften, -gesellschaften			
nicht eingetragener Verein		12	
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		13	
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14	
Kommanditgesellschaft (KG)		15	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG einschließlich Ltd. & Co. KG)		17	
sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		16	
Juristische Personen des privaten Rechts			
eingetragener Verein (e.V.)		61	
eingetragene Genossenschaft (eG)		62	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		63	
Aktiengesellschaft (AG)		64	
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen (einschließlich Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen)		68	
sonstige juristische Personen des privaten Rechts		69	
Juristische Personen des öffentlichen Rechts			
Gebietskörperschaft Bund		21	
Gebietskörperschaft Land		31	
sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		41	
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaft)		51	
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2016			
	Code	ha	а
Landwinterberitischen zur der Elägber (aber 16 von vertrieben besteht zu	0040		
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Kurzumtriebsplantagen)	0240		
Waldflächen	0242		
Kurzumtriebsplantagen (z.B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243		
Alle anderen Flächen (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen)	0246		
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche			
Ritte addieren Sie die Werte von Code 0240 0242 0243 und 0246	0250		

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 total in allen forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten dienen dazu, die Entwicklung in der Forstwirtschaft zu erkennen und auf ihre Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBI. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert worden ist,

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §26 Absatz 3 AgrStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach §15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Reglung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für Oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundes-

forschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Flächen sind ebenfalls Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Ordnungsnummern wie die Gemeindekennziffer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister

Seite 4 ASEF 2016